
Das neue Vereinsgesetz 2002

Die steigende Bedeutung von Vereinen macht insbesondere eine klare Unterscheidung erforderlich in Vereine, die eine unternehmerische Tätigkeit entfalten, und solche, die keine unternehmerische Tätigkeit entfalten. Dies manifestiert sich einerseits in den neuen Vereinsrichtlinien 2001 und andererseits musste auch eine Rechtsgrundlage für die vielfältigen Gestaltungen von Vereinstätigkeiten neu geschaffen werden.



Das neue Vereinsgesetz wird mit 1. Juli 2002 in Kraft treten. Das bisher geltende Vereinsrecht aus dem Jahre 1951 BGBl. Nr. 233/1951 wird somit außer Kraft gesetzt werden. Die Reform war dringend notwendig, da sich die Gesellschaft und damit auch die Anforderungen an die Organisationsstruktur des Vereines in den letzten 50 Jahren maßgeblich geändert haben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängiger Verfahren sind nach der bisherigen Rechtsform abzuwickeln. Die Praxis wird zeigen, ob das neue Vereinsgesetz für die rechtliche Handhabung von Vereinen ausreichen wird, oder ob Änderungen und Novellierungen notwendig sein werden. Es sind aber Übergangsbestimmungen vorgesehen, die bis 30. 6. 2006 das neue Vereinsgesetz begleiten.

1. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 VerG)

1.1 Begriff Verein

Ein Verein ist im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG 2002) eine juristische Person. Er besitzt somit Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

Er ist weiterhin

- ein freiwilliger,
- auf Dauer angelegter,
- auf Grund von Statuten
- organisierter Zusammenschluss
- mindestens zweier Personen
- zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zweckes,
- jedoch nicht vorrangig auf Gewinn gerichteten Zweckes.

Die Rechtspersönlichkeit ermöglicht dem Verein, Besitz und Eigentum zu erwerben und selbstständig Rechte zu erwerben und sich zu verpflichten (§ 1 VerG).

Was ist ein Verein?



Der Verein darf jedoch sehr wohl wirtschaftlich tätig werden und Gewinne zur Erreichung des Vereinszweckes erwirtschaften, ohne damit jedoch unter diesem Deckmantel Vereinsmitgliedern oder dritten Personen Einkünfte zu verschaffen. Dies steht nicht im Widerspruch zum Recht eines Vereines Arbeitnehmer zu beschäftigen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Ein Zweigverein ist in ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Vereines mitträgt (§ 1 Abs. 4 VerG).

1.2 Leitungsorgane und Geschäftsführung

Die Vertretung des Vereines erfolgt durch mindestens zwei Personen in der Funktion des Leitungsorgans – mangels anders lautender Bestimmungen in den Statuten – in der Form der Gesamtvertretung mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 6 VerG).

Daneben muss auch ein Organ mit der Geschäftsführung betraut werden, wobei diese Funktion auch mit dem Leitungsorgan verbunden werden kann. Gesetzlich vorgesehen ist die Gesamtgeschäftsführung bei einer Mehrheit an Personen, die mit dieser Funktion betraut sind. Das Organ für die Geschäftsführung kann auch mit dem Leitungsorgan in Personaleinheit verbunden werden.

Neben dem Leitungsorgan/Geschäftsführungsorgan können in den Statuten nunmehr jedoch weitere Vereinsorgane verankert werden, die mit der Vertretung nach außen bzw. Geschäftsführung beauftragt werden (§ 5 Abs. 3 VerG).

*Wer
vertritt
den Verein?*



2. Vereinsgründung (§ 2 VerG)

2.1 Allgemeines

Wer einen organisierten rechtsfähigen Zusammenschluss von Personen anstrebt, muss sich an die von der Rechtsordnung bereitgestellten Organisationstypen halten. Dem Einfallreichtum sind in dieser Hinsicht relativ enge Grenzen gesetzt. Ob im Einzelfall ein Zwang zu einer bestimmten Rechtsform oder eine Wahlmöglichkeit besteht, hängt von den gesetzlichen Regelungen und vom verfolgten Ziel bzw. von den zu seiner Erreichung vorgesehenen Aktivitäten ab. Vereine nach dem VerG dürfen nicht auf Gewinn ausgerichtet sein!

Beachten Sie bitte: Die Vereinsgründer haften für Handlungen im Namen des Vereines zur ungeteilten Hand. Die persönliche Haftung der Gründer endet jedenfalls nach Entstehung des Vereines, soweit kostendeckendes Vereinsvermögen zu Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhanden ist (siehe auch § 23 VerG).

Erreichung des Zweckes (§ 3 VerG)

Es gibt sowohl ideelle Mittel als auch materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

2.2 Grundsätze der Gründung

Grundsätzlich unterscheidet das Vereinsgesetz 2002 zwischen

- Gründung,
 - Errichtung und
 - Entstehung
- eines Vereines.

2.3 Errichtung

Unter Errichtung eines Vereines versteht man, wenn sich

- mindestens zwei Personen (Vereinsgründer)
- unter Vereinbarung der Statuten (Gründungsvereinbarung)
- zusammenschließen (§ 2 VerG).

Sie vertreten als Gründer, wenn nicht bereits organschaftliche Vertreter bestellt wurden, den Verein gemeinsam bis zu dessen Entstehung bzw. darüber hinaus bis zur Bekanntgabe der bestellten organschaftlichen Vertreter. Die Bestellung von Organen als weitere Bedingung des Entstehens des Vereines ist nicht erforderlich.

Da viele Vereine auch wirtschaftliche Tätigkeiten verfolgen, müssen diese auch die steuerlichen Bestimmungen beachten!



Sowohl vereinsrechtlich als auch steuerrechtlich darf der Punkt „Zweck“ nicht mit dem Punkt „Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes“ vermengt werden!



2.4 Entstehung

Die Entstehung des Vereines (§ 11 VerG) setzt voraus, dass die Gründer die Errichtung (§ 2 VerG) des Vereines der Vereinsbehörde unter Angabe der Namen, des Geburtsdatums, der Anschrift und einem Exemplar der Statuten schriftlich anzeigen.

Die Vereinsbehörde hat nun zu prüfen, ob der Verein aufgrund seines Zweckes, seines Namens oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre und gegebenenfalls binnen einer Frist von vier Wochen einen Bescheid zu erlassen. Der Bescheid muss den Gründern bzw. den organschaftlichen Vertretern nicht tatsächlich zugestellt werden, um Wirksamkeit zu erhalten. Es ist hinreichend, wenn einmal versucht wird, den Bescheid an der bekannt gegebenen Adresse zuzustellen. Allfällige Adressänderung sind also zu berücksichtigen und der Vereinsbehörde bekannt zu geben. Die Behörde führt das Vereinsregister. Die Vereinsbehörde kann jedoch auch die Entstehung eines Vereines ablehnen, z. B. wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre (§ 12). Es empfiehlt sich daher, um einen reibungslosen Ablauf der Vereinsgründung zu gewährleisten und um allfällige Kollisionen zu vermeiden, beispielsweise im Namensbereich und nicht eindeutiger Statuteninhalte, Kontakt mit der Vereinsbehörde (1. Instanz) aufzunehmen!

*Neue Vereins-
behörde: Bezirks-
hauptmannschaft
bzw. Bundespoli-
zeibehörde.*



2.5 Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit (§ 13)

Ergeht binnen vier – im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 VerG binnen längstens sechs – Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 VerG, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit.

Beachte: Vorgegangene Hinweise beziehen sich nicht nur auf die Gründung des Vereines! Das Vereinsgesetz 2002 sieht auch vor, dass Änderungen von Statuten und dgl. anzuzeigen sind. Dies gilt insbesondere auch für schon bestehende Vereine. Diese müssen daher bei Statutenänderungen die neuen Bestimmungen des VerG 2002 bei der Statutenabfassung berücksichtigen (§ 11–14 VerG).

2.6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Das Vereinsgesetz gibt dazu keine genauen Vorgaben hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, so dass hier bei der Abfassung der Statuten innerhalb gewisser Grenzen ein großer Spielraum eingeräumt ist. Die Mitglieder sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Es können aber auch verschiedene Kategorien von Mitgliedern vorgesehen werden, wobei aber für alle Kategorien die jeweiligen Rechte und Pflichten in den Statuten festzulegen sind.

*Die Mitglieder
sind grundsätz-
lich gleich zu
behandeln.*



2.7 Erweiterte Formen von Vereinstätigkeiten (§ 5 VerG)

Die Vereinstätigkeit kann auch in Form von Haupt- und Zweigvereinen, Dachverbänden und verbandszugehörigen Vereinen und rechtlich unselbstständigen Zweigstellen eines Vereines ausgeübt werden. Die diesbezüglichen Regelungen sind in den Statuten festzulegen.

2.8 Dachverbände

Mehrere Vereine können sich zu einem Dachverband zusammenschließen, der rechtlich vollkommen unabhängig ist. Nach den Statuten der meisten Dachverbände können deren Mitglieder nur wieder Vereine sein. Vor allem im Sportwesen kommt dies häufig vor. Im Gegensatz zu den Zweigvereinen ist der Weiterbestand des Dachverbandes nicht ausschlaggebend für den Bestand der ihm angeschlossenen Vereine.

2.9 Internationale Vereine

Es ist davon auszugehen, dass die „Internationalität“ eines Vereines von seinem Mitgliederkreis und/oder Zweck und Tätigkeitsbereich herrührt, indem er danach über die Grenzen seines Sitzstaates hinausreicht.

Ein europäisches oder internationales Vereinsrecht gibt es (noch) nicht.

Seinen Sitz kann ein Verein nach österreichischem Recht nicht im Ausland haben, sondern nur in Österreich.



3. Statuten (§ 3 VerG)

Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei (§ 3 Abs. 1).

3.1 Mindestinhalt

Die Statuten müssen jedenfalls enthalten (§ 3 Abs. 2 VerG):

- den Vereinsnamen; der Vereinsname muss unverwechselbar sein und einen Schluss auf den Vereinszweck (Teilzweck) zulassen
- den Vereinssitz im Inland
- eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes
- die für die Verwirklichung des Zweckes vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- die Organe des Vereines und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer den Verein nach außen vertritt (Leitungsorgane) und wer die Geschäfte des Vereines führt (Geschäftsführungsorgan). Letzteres kann auch den Leitungsorganen übertragen werden
- eine Bestimmung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

Was müssen Statuten alles enthalten?



3.2 Statuten und Organe:

Mindesterfordernisse sind

- Willensbildung in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung), oder im Rahmen eines Repräsentationsorgans nach dem Delegiertensystem.
- Häufigkeit: Einberufung zumindest alle vier Jahre.
- Vertretung: erfolgt durch mindestens zwei Leitungsorgane in Form der Gesamtvertretung (die Einzelvertretung kann in den Statuten vorgesehen werden).
- Geschäftsführung: wer zur Führung der Vereinsgeschäfte befugt ist (Gesamtgeschäftsführung, bzw. es kann auch Einzelgeschäftsführung in den Statuten vorgesehen werden).
- Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode (ohne gesetzliche Begrenzung der Höchstdauer der Funktionsperiode).
- Die Erfordernisse für eine gültige Beschlussfassung durch die Vereinsorgane.
- Die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

Neu: Das Leitungsorgan eines Vereines ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen (§ 3 Abs. 3 VerG).



4. Organe, Funktionen, Prüfer (§ 5 VerG)

Das neue Vereinsgesetz 2002 beinhaltet zwingende Bestimmungen, die sich auf die Besetzung, Organe und Funktionen eines Vereines beziehen (§ 5 ff VerG).

Folgende Organe sind zwingend vorgesehen:

- Eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung):
Eine Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist zwingend notwendig, da eine Vereinsführung auf demokratischen Grundsätzen aufbauen muss (§ 3 und § 5 VerG). In der Praxis muss daher die Häufigkeit, die Zuständigkeit, die Stimmberechtigung, die Form der Einberufung, die Beschlussfassung, die Quoten (einfache Mehrheit, 2/3-Mehrheit oder 3/4-Mehrheit) geregelt werden. Eine Mitgliederversammlung ist zumindest alle 4 Jahre einzuberufen (§ 5 Abs. 2 VerG).
- Meistens sind folgende Agenden der Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse,
 - Voranschlag,
 - Vorstandsbestellung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und
 - die freiwillige Auflösung des Vereines.
- Leitungsorgane (bestehend aus mindestens zwei Personen), die den Verein nach außen hin zu vertreten haben, und Organe der Geschäftsführung.
- Rechnungsprüfer (bestehend aus mindestens zwei Personen).
Laut VerG werden Rechnungsprüfer auf ein Jahr gewählt. Diese müssen in den Vereinsstatuten nicht vorgesehen werden, weil sie automatisch aufgrund des VerG 2002 eingesetzt werden müssen. In besonderen Fällen sind auch Abschlussprüfer (siehe § 22 Abs. 2 VerG) vorzusehen.
- Eine Streitschlichtungsstelle. Dieses ist notwendig, weil in den Statuten ein Verfahren für Vereinsstreitigkeiten vorzusehen ist. Es können auch Aufsichtsorgane (Rechnungsprüfer oder Abschlussprüfer) diese Funktion übernehmen. Ein Schiedsgericht kann eingerichtet werden (siehe § 8 VerG, bzw. §§ 577 ff Zivilprozessordnung).

Weitere Organe müssen nicht bestellt werden. Es ist jedoch zulässig, beispielsweise ein Aufsichtsorgan (mindestens drei natürliche Personen) zusätzlich zu den bestehenden zwingenden Organen zu bestellen.

Eine Mitgliederversammlung bzw. eine Generalversammlung ist zwingend notwendig.



5. Vereinsgebarung (§ 20 VerG)

5.1 Allgemeines

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren (§ 20 ff VerG). In der praktischen Gebarung sind zwingend folgende Maßnahmen notwendig:

- Das neue Gesetz des VerG 2002 sieht vor, dass eine grundsätzliche Informationspflicht des Leitungsorgans nicht nur gegenüber der Mitgliederversammlung, sondern darüber hinaus auch aufgrund des begründeten Verlangens von einem Zehntel der Mitglieder binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen hat.
- Wird eine eigene Vereinszeitung herausgegeben, besteht die weitere Verpflichtung zur Aufnahme eines kurzen jährlichen Berichtes über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines, unter der Voraussetzung, dass diese überwiegend an die Mitglieder gerichtet ist.
- Die finanzielle Gebarung ist vom Leitungsorgan transparent und nachvollziehbar zu gestalten und über die entsprechenden Aufzeichnungen binnen 5 Monate ab Beendigung des Rechnungsjahres eine Einnahmen und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 VerG).
- Diese Aufstellung ist in weiterer Folge Prüfungsgrundlage für die bestellten Rechnungsprüfer und diese haben binnen einer Frist von 4 Monaten den Organen des Vereines zu berichten. Auch auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist besonders einzugehen.
- Festgestellte Mängel, begründet in einem beharrlichen und schwerwiegenden Fehlverhalten des Leitungsorgans, sind von den Rechnungsprüfern aufzuzeigen und sie haben gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Abschlussprüfer – siehe unten – haben bei gravierenden Mängeln sofort der Vereinsbehörde Mitteilung zu machen.

Insichgeschäfte betreffen Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Funktionären und sind daher wegen Interessenskollisionen besonders heikel!



5.2 Die Rechnungslegung

muss hinreichend über die Finanzlage des Vereines Auskunft geben können. Dafür hat das Leitungsorgan Sorge zu tragen (§ 21 Abs. 1 VerG).

Das rege Vereinsleben in Österreich und der Umstand, dass oft erhebliche Mittel aufgebracht und verwendet werden, hat den Gesetzgeber veranlasst, auch zur Absicherung der Organe eine qualifizierte Rechnungslegung bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen zu nominieren.

Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben eines Vereines durch zwei Jahre hindurch 1 Mio. €, so ist ab dem darauffolgenden Jahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ein Jahresabschluss aufzustellen (doppelte Buchhaltung). Sinngemäß bedeutet dies, eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen (siehe § 21 und die §§ 189 bis

193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 HGB). Die Verpflichtung zur Rechnungslegung gem. HGB erlischt jedoch wiederum, wenn die Wertgrenze zwei Jahre hindurch nicht überschritten werden.

Übersteigen

- die Einnahmen oder Ausgaben 3 Mio. € oder
- die Spendeneinnahmen 1 Mio. €,

so ist ein erweiterter Jahresabschluss (mit Anhang) aufzustellen und ein Abschlussprüfer zu bestellen (§ 22 Abs. 2 und die §§ 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239, 242, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 HGB).

5.3 Die Überprüfung der Vereinsgebarung

hat durch mindestens zwei unabhängige Rechnungsprüfer zu erfolgen.

- Die Rechnungs- und Abschlussprüfer (siehe unten) dürfen nur der Mitgliederversammlung angehören und werden von dieser auch bestellt. Konnten noch keine Rechnungsprüfer mangels einer ersten oder weiteren Mitgliederversammlung bestellt werden, so hat das Aufsichtsorgan, sofern eines bestellt wurde, oder jedoch das Leitungsorgan diese Aufgabe wahrzunehmen.
- Wenn die Wertgrenze von 3 Mio. € aufgrund der Einnahmen oder Ausgaben oder 1 Mio. € Spendeneinnahmen durch 2 Jahre hindurch überschritten wird, dann sind zur Prüfung des Jahresabschlusses nur beeidete Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beeidete Buchprüfer sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisorengesetz 1997, BGBl Nr. 127/1997 – als Abschlussprüfer – befugt.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses sind das Leitungsorgan und das Aufsichtsorgan, wenn sie statutarisch bestellt sind, gemeinsam verpflichtet. Der Abschlussprüfer hat der Vereinsbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Verein seine Verpflichtung nicht erfüllen kann.

*Wer ist als
Abschlussprüfer
befugt?*



5.4 Schlichtungsstelle

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist in den Statuten zwingend zu verankern und unter Bedachtnahme auf die Unbefangenheit der Mitglieder, Wahrung des rechtlichen Gehörs mit nachfolgender Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorzusehen. Die Schlichtungseinrichtung ist zur Dokumentation verpflichtet, es kommt ihr jedoch keine Entscheidungsgewalt zu. Sie ist lediglich im Sinne der Streitschlichtung zur Erarbeitung eines Einigungsvorschlages berechtigt, der über Aufforderung eines Beteiligten auch eine schriftliche Begründung zu enthalten hat (§ 8 Abs. 1 und 2 VerG). Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch erst nach fruchtlosem Verstreichen einer 6-monatigen Behandlungsfrist zulässig.

5.5 Schiedsgericht

Um prozessuale Auseinandersetzungen vor den Gerichten zu vermeiden, kann auch als nachfolgende Instanz der Schlichtungseinrichtung ein Schiedsgericht in Anknüpfung an die Erfordernisse der §§ 577 ff ZPO in den Statuten vereinbart werden. Es obliegt somit den Gründern oder in weiterer Folge der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung, eine genaue Regelung des Schiedsgerichtes vorzunehmen oder jedoch unter Verweis auf § 580 ff ZPO lediglich zu bestimmen, dass jede Partei einen Schiedsrichter zu bestellen und diese einen Obmann zu wählen habe.

Wozu brauche ich ein Schiedsgericht?



5.6 Befugnisse der Organe

Die Vereinsorgane sind nur im Rahmen der erteilten Befugnisse berechtigt zu handeln. Dritten gegenüber ist die Vertretungsbefugnis jedoch unbeschränkt und auch unbeschränkbar. Ein Verstoß bewirkt somit eine Organhaftung gegenüber dem Verein. Auch bei statutarisch geregelter Gesamtvertretung ist ein Organwahr allein zur passiven Vertretung des Vereines befugt. Bei Abschluss von Geschäften zwischen Funktionären und dem Verein (Insichgeschäfte) bedarf es der Zustimmung eines weiteren zur Vertretung des Vereines befugten Organwahrers oder jedoch eines Rechnungsprüfers.

6. Haftung (§ 23 VerG)

6.1 Allgemeines

Haftung bedeutet grundsätzlich

- das Entstehen für Verbindlichkeiten oder
- das Entstehen für ein schuldhaftes Fehlverhalten oder
- das Entstehen für eine vertraglich übernommene Verpflichtung.

6.2 Haftung gegenüber Außenstehenden

Nach dem Vereinsgesetz 2002 haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen gegenüber Dritten (§ 23 VerG).

Vereinsfunktionäre haften grundsätzlich nur gegenüber dem Verein. Diese Haftung besteht gegenüber dem Verein aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder infolge rechtsgeschäftlicher (vertraglicher) Verpflichtungen (§ 23 VerG).

Ein Vereinsfunktionär kann ausnahmsweise dann zur Haftung gegenüber Dritten für Vereinsschulden herangezogen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen außerhalb des VerG – wie beispielsweise die Bundesabgabenordnung – dies vorsehen, oder im Rahmen eines Konkursverfahrens.

Wer haftet
wofür?



6.3 Haftung gegenüber dem Verein

Die Haftung gegenüber dem Verein gem. § 1293 ABGB trifft ein Mitglied eines Vereinsorgans dann, wenn es seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verletzt oder unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters einen Schaden verursacht (§ 24 VerG).

6.4 Konkurshaftung

Die konkursrechtliche Haftung bedeutet, dass bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereines ein Haftungstatbestand eintreten kann.

Grundsätzlich aber haftet der Verein für diesen Umstand selbst.

Beachte: Zahlungsunfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht binnen angemessener Frist begleichen kann. Zu unterscheiden ist aber eine vorübergehende Zahlungsstockung, z. B. wenn die Zahlungsstockung nach Erhalt der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelmäßig nicht mehr vorliegt, besteht auch keine Zahlungsunfähigkeit.

Um Haftungsfolgen des Vereinsfunktionärs zu vermeiden sind die Vereinsorgane verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung rechtzeitig den Konkurs anzumelden, widrigenfalls sie selbst zur Haftung herangezogen werden können.

Die Eröffnung des Konkurses muss binnen 60 Tagen ab Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit beim zuständigen Landesgericht (Konkursgericht) beantragt werden.

6.5 Haftung der Funktionäre gegenüber dem Verein

Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Verzichtet jedoch die Mitgliederversammlung auf Schadenersatzforderungen oder erfolgt der Abschluss eines Vergleiches, entfaltet diese Erledigung keine Wirkung für Gläubiger des Vereines.

Wirksam ist lediglich ein zur Abwendung oder Beseitigung eines Konkurses geschlossener Vergleich (§ 25 Abs. 1–3 VerG).

Die Haftung für Rechnungsprüfer wurde auf die Höchstgrenze des § 275 Abs. 2 HGB beschränkt (2 Mio. bzw. 10 Mio. €), siehe auch § 24 Abs. 4 VerG.

7. Vereinsregister (§ 15 ff. VerG)

Das Vereinsgesetz (§18 Abs. 1 VerG) bestimmt, dass der Bundesminister für Inneres ein auf den Datenbeständen der lokalen Register aufbauendes automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) zu führen hat.

Bis zur Einführung dieses Registers werden die Vereinsbehörden erster Instanz zur Führung eines lokalen Vereinsregisters hinsichtlich der in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine verpflichtet.

Gemäß § 16 Abs. 1 dürfen die Vereinsbehörden personenbezogene Daten im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1 VerG) auch dann verwenden, wenn es sich im Hinblick auf den aus seinen Namen erschießbaren Zweck eines Vereines (§ 4 Abs. 1 VerG) um besonders schutzwürdige Daten im Sinne § 4 Z 2 DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999 handelt.

Das Anliegen des Vereinsregisters ist es einerseits, mehr Transparenz und Gläubigerschutz ähnlich der Funktion eines Firmenbuches zu gewähren, andererseits sollen Auskünfte nur bei berechtigtem Interesse erfolgen. Dadurch soll die „Intimsphäre“ gewahrt bleiben. Auskünfte an Private enthalten nur den Namen und die Funktion des Vertretungsorgans und keine Anschrift etc. Anfragen dürfen nur bei Glaubhaftmachung des Interesses, bzw. bei Identitätsbekanntgabe des Anfragers beantwortet werden. Überdies ist eine Auskunftssperre mit Begründung auf 2 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. (§§ 15-19 VerG)

*Was kann ich im
Vereinsregister
nachschaun?*



8. Beendigung/Auflösung des Vereines (§§ 27–30 VerG)

Die Rechtspersönlichkeit eines Vereines endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister. Ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung ihrer Beendigung (§ 27 VerG).

8.1 Freiwillige Auflösung

Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung, das Erfordernis der Abwicklung, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen 4 Wochen nach Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 1–3 VerG).

8.2 Behördliche Auflösung

Analog zu den Gründen für die Nichtgestattung eines Vereines ist die Behörde auch berechtigt, einen Verein mit Bescheid aufzulösen. Dies kann auch dann erfolgen, wenn der Verein binnen eines Jahres ab seiner Entstehung keine organschaftlichen Vertreter bestellt hat (§ 2 VerG). Die Auflösung erfolgt analog zur freiwilligen Auflösung (§ 29 Abs. 1–4 VerG).

8.3 Abwicklung, Nachabwicklung

Die Vereinsbehörde kann einen „Abwickler“ bestellen. Dieser tritt an die Stelle des Organwalters (Funktionär) und hat das Vereinsvermögen zu verwalten und gegebenenfalls zu verwerten. Der behördlich bestellte Abwickler erwirbt auch einen Anspruch auf angemessene Entlohnung und Barauslagenersatz. Seine Funktion endet mit der Enthebung durch die Vereinsbehörde.

Bei Hervorkommen von Vermögen nach Eintragung der Auflösung im Vereinsregister ist wie bei einer Abwicklung vorzugehen und es lebt der Verein vorübergehend wieder auf (§ 30 Abs. 1–6 VerG).

9. Strafbestimmung

Wer gegen die zwingenden Normen des Vereinsgesetzes verstößt, begeht gem. § 31 VerG eine Verwaltungsübertretung. Diese wird im Einzelfall mit einer Geldstrafe bis zu 218 € und im Wiederholungsfall mit bis zu 726 € bestraft. Von dieser Strafnorm nicht erfasst sind gerichtlich strafbare Handlungen (§ 31 Abs. 1–5 VerG).

10. Übergangsbestimmungen

Anpassungen der Vereinsstatuten von „Altvereinen“ (bestehende Vereine) an zwingende Normen des Vereinsgesetzes 2002 sind bis spätestens 30. Juni 2006 durchzuführen.

Die Finanzgebarung ist erstmalig auf das Rechnungsjahr nach dem 1. Jänner 2003 anzuwenden. Die Größenmerkmale gem. § 22 Vereinsgesetz (Grenze von 3 Mio. € und 1 Mio. € sind zu berücksichtigen, wenn diese an den beiden dem 1. Jänner 2005 vorangegangenen Abschlussstichtagen zutreffen, so ferne nicht ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr einen späteren Termin ergibt.

Mit Inkrafttreten des VerG 2002 werden auch neue Formulare und Statutenmuster aufgelegt, die sie z. B. im Internet unter www.bmf.gv.at/vereinswesen abrufen können.

Checkliste für „Altvereine“

Beachte: „Altvereine“ müssen ihre Statuten bis spätestens 30. 6. 2006 an die neue Rechtslage anpassen, wenn die Statuten nicht den Erfordernissen – wie in der Checkliste angeführt – entsprechen. Müssen die Statuten schon vorher geändert werden, so sind sie entsprechend schon vorher bei der Änderung anzupassen!



Name des Vereines (§ 4 Abs. 1 VerG):	Rückschluss auf Vereinszweck, keine Irreführung oder Verwechslung
Sitz (§ 4 Abs. 1 VerG):	Im Inland
Zweck (§ 3 Abs. 2 Z 3 VerG)	Klar und umfassend, nicht im Widerspruch zum Begriff ideeller Verein
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (§ 3 Abs. 2 Z 4 VerG)	Ideelle und materielle Mittel müssen detailliert unter Berücksichtigung anderer Gesetze (GewO) angeführt werden
Arten der Mitgliedschaft	Keine Einschränkungen oder Vorschriften
Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Z 5 VerG)	Verknüpfung von Mitgliedschaft an Voraussetzungen für Erwerb zulässig
Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Z 5 VerG)	Ausschlussgründe sind anzuführen
Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Z 6 VerG)	Positive erschöpfende Aufzählung; im Zweifel sind alle Mitglieder gleich zu behandeln; es können auch Rechte und Pflichten von der Art der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden
Organe (§ 3 Abs. 2 Z 7 und § 5 VerG)	Mitgliederversammlung, Leitungsorgan (mind. 2) und/oder Geschäftsführungsorgan und Rechnungsprüfer sind zwingend; Aufsichtsorgan fakultativ
Bestellung (§ 3 Abs. 2 Z 8 VerG)	Art der Bestellung und die Dauer der Funktionsperiode von Organen ist anzugeben
Beschlüsse Mitgliederversammlung und weitere Organe (§ 3 Abs. 2 Z 9 und § 5 Abs. 2 VerG)	Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen sind anzugeben, Regelungen über Stimmrechte und Präsenz- bzw. Konsensquoren sind sinnvoll
Aufgaben der Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 2 Z 7 VerG)	Die Aufgaben sind aufgrund gesetzlicher Anordnung genau anzugeben. Eine detaillierte Regelung kann auch Haftungsprobleme vermeiden!
Vorstand (§ 3 Abs. 2 Z 7 VerG)	Es ist genau anzugeben, wer die Geschäfte des Vereines führt und wer den Verein nach außen vertritt
Aufgaben des Vorstandes (§ 3 Abs. 2 Z 7 und § 5 Abs. 3 VerG)	Die Aufgaben sind aufgrund gesetzlicher Anordnung genau anzugeben. Eine detaillierte Regelung kann Haftungsprobleme vermeiden!
Rechnungsprüfer (§ 5 Abs. 5 VerG)	Sind zwingend zu bestellen; brauchen nicht in den Statuten vorgesehen werden!
Streitschlichtungsstelle (§ 3 Abs. 2 Z 10 und § 8 VerG)	zwingend vorzusehen, endgültige Entscheidung durch Gericht. Bei Einrichtung eines Schiedsgerichtes (§§ 577 ff ZPO) keine ordentliche Gerichtsbarkeit anrufbar
Auflösung des Vereines (§ 3 Abs. 2 Z 11 und § 28 VerG)	Auflösungsgründe und Schicksal des Vereinsvermögens müssen geregelt werden